

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und sonstige Werbemittel in Print-Medien

### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Werbeauftrag ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer, auch zeitlich aufeinanderfolgender, Anzeigen oder sonstiger Werbemittel (nachfolgend jeweils „Werbemittel“) eines Werbeproduzenten oder sonstigen Inserenten (nachfolgend „Auftraggeber“) in einer Druckschrift zum Zweck der Veröffentlichung.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Werbeaufträge. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen; diese werden auch nicht dadurch anerkannt, dass die VARTA-Führer GmbH diesen nicht widerspricht oder ihre Leistung widerspruchsfrei erbringt. Diese AGB gelten nur im kaufmännischen Verkehr. Soweit für bestimmte Werbeaufträge gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen der VARTA-Führer GmbH gelten, finden diese AGB keine Anwendung, sondern nur die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 2 Vertragsschluss, Abwicklungsfrist

- (1) Die Erteilung eines Werbeauftrags durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich. Der Werbeauftrag, unabhängig von dessen Übermittlungsform, ist nur wirksam, wenn er durch die VARTA-Führer GmbH schriftlich bestätigt und dadurch angenommen wird.
- (2) Findet eine Vermittlung eines Auftraggebers durch eine Werbeagentur oder sonstige Werbevermittler statt, muss der Auftraggeber unter Angabe einer gültigen Anschrift namentlich benannt werden. Die VARTA-Führer GmbH ist berechtigt, einen gültigen Mandatsnachweis zwischen Auftraggeber und Werbevermittler zu verlangen. Im Zweifel kommt der Werbeauftrag mit dem Werbevermittler zustande.

### § 3 Ablehnungsbefugnis, Werbekennzeichnung

- (1) Sämtliche Angebote der VARTA-Führer GmbH sind unverbindlich. Der VARTA-Führer GmbH steht die Annahme oder die Ablehnung eines Werbeauftrages des Auftraggebers frei.
- (2) Die VARTA-Führer GmbH behält sich darüber hinaus insbesondere vor, Werbeaufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Werbeauftrags abzulehnen bzw. zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, Rechte oder behördliche Bestimmungen verstößt oder vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die VARTA-Führer GmbH wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Werbemittel, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
- (3) Die VARTA-Führer GmbH wird die Ablehnung oder Sperrung eines Werbeauftrages sowie einzelner Abrufe mitteilen.
- (4) Im Falle der Sperrung eines Werbeauftrages sowie einzelner Abrufe ist der Auftraggeber berechtigt, der VARTA-Führer GmbH eine geänderte Version des zu schaltenden Werbemittels, insbesondere eine Änderung dessen Motivs oder der Ziel-URL, auf die verlinkt werden soll, innerhalb der von der VARTA-Führer GmbH festgesetzten Fristen zu übermitteln. Die insoweit entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Kann der Auftraggeber die geänderte Version nicht rechtzeitig übermitteln, behält die VARTA-Führer GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch dann, wenn die Schaltung des Werbemittels nicht erfolgt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Werbung und sonstige Reklame ist vom Auftragnehmer als Werbung deutlich kenntlich zu machen. Unterbleibt ein solches Kenntlichmachen durch den Auftragnehmer, wird die VARTA-Führer GmbH die entsprechende Kenntlichmachung vornehmen; Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

### § 4 Rechtsgewährleistung

- (1) Der Auftraggeber sichert zu, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des Werbemittels verantwortlich. Die VARTA-Führer GmbH ist nicht verpflichtet, das Werbemittel auf mögliche Rechtsverstöße hin zu überprüfen.
- (2) Der Auftraggeber stellt die VARTA-Führer GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere des Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechts) entstehen können, es sei denn, der Auftraggeber hat die Verletzung nicht zu vertreten. Ferner stellt der Auftraggeber die VARTA-Führer GmbH von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber wird die VARTA-Führer GmbH nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten unterstützen.
- (3) Der Auftraggeber überträgt der VARTA-Führer GmbH sämtliche für die Ausführung und Nutzung der Werbemittel in Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, öffentlichen Wiedergabe, Bearbeitung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags notwendigen Umfang. Die vorgenannten Rechte berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Medienformen.

### § 5 Preise, Nachlasserstattung

- (1) Für den Werbeauftrag gelten die im Zeitpunkt seines Abschlusses gültigen Preislisten. Der Anzeigenpreis bezieht sich auf den Abdruck des Werbemittels bei Anlieferung einer fertig gestalteten und druckfähigen digitalen Anzeigenvorlage gemäß der von der VARTA-Führer GmbH gelieferten Druckunterlagenanforderung. Satzkosten, Kosten für die Anfertigung von Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen trägt der Auftraggeber.
- (2) Werbevermittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Auftraggebern an die Preislisten der VARTA-Führer GmbH zu halten. Eine von der VARTA-Führer GmbH gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbevermittler diesen Umstand gegenüber den Auftraggebern offen zu legen haben.

### § 6 Abrechnung, Zahlungsverzug

- (1) Die Rechnungsstellung in Euro erfolgt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar nach Veröffentlichung des Werbemittels.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(3) Zahlungen sind zu leisten an:

Empfänger: VARTA-Führer GmbH

Kontonummer: 232 696 004

Bankleitzahl: 600 90100 (Volksbank Stuttgart)

IBAN: DE 54 6009 0100 0232 6960 04

(4) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers

berechtigen die VARTA-Führer GmbH die Veröffentlichung des Werbemittels von der Vorauszahlung des dafür geltenden Preises abhängig zu machen.

Dies gilt auch während der Laufzeit eines Werbeauftrages, der die Veröffentlichung mehrerer, auch zeitlich aufeinanderfolgender, Werbemittel zum Gegenstand hat, so dass die VARTA-Führer GmbH auch nach Veröffentlichung des ersten Werbemittels die Veröffentlichung weiterer Werbemittel von der Vorauszahlung des dafür geltenden Preises und dem unverzüglichen Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig machen kann. (5) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte können vom Auftraggeber nur ausgeübt werden, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug werden die angefallenen Einziehungskosten sowie gesetzliche Verzugszinsen berechnet oder, sollten diese darüber liegen, bankübliche Kreditzinsen. Erklärt sich die VARTA-Führer GmbH zu einer Stundung bereit, werden mindestens bankübliche Zinsen und angefallene Einziehungskosten berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die VARTA-Führer GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Werbeauftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Veröffentlichung Vorauszahlung verlangen.

#### **§ 7 Haftung**

Die VARTA-Führer GmbH haftet, unabhängig vom Rechtsgrund, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine dem Grunde nach bestehende Haftung ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Gleiches gilt für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vertragstypische, vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Werbeauftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

#### **§ 8 Stornierung und Änderung von Aufträgen**

(1) Die Stornierung eines Werbeauftrages durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Eine Stornierung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn der Auftraggeber die von der VARTA-Führer GmbH bisher geleisteten Kosten erstattet. Dabei handelt es sich um Provisionen an Mitarbeiter im Außendienst, technische Vorlaufkosten im entstanden Ausmaß für Satz und Repro sowie die Datenprüfung und -aufbereitung etc. und Verwaltungsaufwand in Höhe von 10% des geltenden Preises. Eine Stornierung kann in keinem Fall zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses und danach akzeptiert werden.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Änderung des Werbeauftrages. Soweit die VARTA-Führer GmbH im Einzelfall einer Änderung zustimmt, sind die durch die Änderung verursachten Mehrkosten von dem Auftraggeber zu tragen. § 3 (4) und § 10 (4) dieser AGB bleiben unberührt.

#### **§ 9 Erscheinen der Anzeige, Positionierung, Produktveränderungen**

(1) Die VARTA-Führer GmbH ist berechtigt, Produkte und Produktreihen sowie deren Gestaltung zu ändern. Ist die Abweichung unerheblich, wird der Werbeauftrag nicht berührt. Bei wesentlichen Produktabweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Werbeauftrag zu stornieren. Der Auftraggeber hat für diesen Fall keine Ansprüche, insbesondere auch keinen Aufwendungsersatzanspruch.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Werbeauftrages, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Die VARTA-Führer GmbH ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

#### **§ 10 Druckunterlagen**

(1) Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeigenvorlage innerhalb der von der VARTA-Führer GmbH gesetzten Frist und die einwandfreie Beschaffenheit der Druckunterlagen oder anderen Werbemittel gemäß den Vorgaben der VARTA-Führer GmbH ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Zur Abstimmung von digital gelieferten Unterlagen benötigt die VARTA-Führer GmbH einen farbverbindlichen Ausdruck (nachfolgend "Proof"). Wird vom Auftraggeber kein Proof angeliefert, sind spätere Farbklamationen ausgeschlossen.

(3) Die Übersendung von mehr als zwei Proofs, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und/oder der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität haben und schließen spätere Reklamationen des Auftraggebers, die darauf zurückzuführen sind, aus. Die VARTA-Führer GmbH behält sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vor. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen kann die VARTA-Führer GmbH unverzüglichen Ersatz anfordern.

(4) Eine Abnahme der Veröffentlichung durch den Auftraggeber findet nicht statt. Vor Drucklegung kann die VARTA-Führer GmbH dem Auftraggeber einen Korrekturabzug entweder per Fax, Email oder Post zur Überprüfung und Berichtigung zusenden. Die Übersendung eines Korrekturauszuges steht im Ermessen der VARTA-Führer GmbH. Die VARTA-Führer GmbH übernimmt keine Haftung für den Zugang des Korrekturauszuges beim Auftraggeber. Die VARTA-Führer GmbH berücksichtigt Korrekturen, die ihr innerhalb der bei Übersendung des Korrekturabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber Korrekturabzüge nicht bis zum Fristablauf zurück (Zugang bei der VARTA-Führer GmbH), so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

(5) Die VARTA-Führer GmbH wird die Druckunterlagen für drei Monate nach erstmaliger Verbreitung der Anzeige aufbewahren.

(6) Die VARTA-Führer GmbH liefert dem Auftraggeber ohne Aufforderung nach Erscheinen der Anzeige ein kostenloses Belegexemplar.

(7) Angaben der VARTA-Führer GmbH zur geplanten Druckauflage und zum Erscheinungstermin der Druckschrift sind unverbindlich. Aufgrund der langen Erscheinungsintervalle und der Abhängigkeit von der Verkaufsentwicklung und der Markt befindlichen Auflage sind Veränderungen der Druckauflagenhöhe sowie des Termins der Fertigstellung möglich.

#### **§ 11 Gewährleistung der VARTA-Führer GmbH**

(1) Die VARTA-Führer GmbH gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringe Farb- und Tonwertabweichungen von den Druckunterlagen sind durch das Druckverfahren bedingt und stellen keinen Mangel dar. Ist das veröffentlichte Werbemittel ganz oder teilweise unleserlich, unrichtig oder unvollständig abgedruckt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Die VARTA-Führer GmbH hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder diese für die VARTA-Führer GmbH nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt die VARTA-Führer GmbH eine ihr zur Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Stornierung des Werbeauftrages. Bei unwesentlichen Mängeln des Werbemittels ist die Stornierung des Werbeauftrages ausgeschlossen. Eine Gewährleistung der VARTA-Führer GmbH entfällt, wenn und soweit der Mangel der Veröffentlichung auf einem Mangel der vom Auftraggeber gelieferten Druckvorlagen beruht. Der Auftraggeber unterliegt den handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

(2) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Die VARTA-Führer GmbH wird im Fall höherer Gewalt (z. B. rechtmäßige und/oder von der VARTA-Führer GmbH unverschuldete Arbeitskämpfe, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeine Rohstoff- oder Energieverknappung, Betriebsstörungen und dergleichen) von der Verpflichtung zur Auftrags Erfüllung frei. Schadensersatzansprüche bestehen deswegen nicht.

(4) Bei Eingriffen durch höhere Gewalt - sowohl im Betrieb der VARTA-Führer GmbH als auch in fremden Betrieben, deren sich die VARTA-Führer GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient - hat die VARTA-Führer GmbH Anspruch auf volle Bezahlung des veröffentlichten Werbemittels, wenn das Verlagsobjekt mit mindestens 80 % der geplanten Auflage der vorangegangenen Auflagennummer produziert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag verhältnismäßig gekürzt.

(5) Bei telefonisch aufgegebenen Aufträgen, Änderungen oder Konkretisierungen haftet die VARTA-Führer GmbH nicht für Übermittlungsfehler des Auftraggebers.

#### **§ 12 Sonstiges**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame oder durchsetzbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

- (3) Nachträgliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.  
(4) Erfüllungsort für die Zahlung und die Veröffentlichung des Werbemittels ist Stuttgart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

### **§ 13 Datenschutz**

Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

VARTA-Führer GmbH Zeppelinstr. 39, 73760 Ostfildern, Telefon 0711/4502182, Fax 0711/4502185,  
varta-media@mairdumont.com, Registergericht Stuttgart HRB 213286, Geschäftsführer Dr. Thomas Brinkmann,  
Steuer Nr. 99029 / 03944, Ust.-IdNr. DE 811153076